

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Landsberg am Lech, Az. 1711.1-ADAC/312-18/61.3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Penzing mit Nutzungsänderung der Gebäude 30, 112 und Shelter 2

**Antragstellerin: ADAC SE
diese vertreten durch
Frau Nadja Steinrück
Hansastraße 19
80686 München**

Der ADAC SE hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Penzing mit Nutzungsänderung der Gebäude 30, 112 und Shelter 2 beantragt. Unter Berücksichtigung der Angaben im Genehmigungsantrag ist die geplante Teststrecke der Nr. 10.17.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten allgemeinen Kriterien durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Das geplante Vorhaben des ADAC SE führt zu einem erheblich erweiterten Verkehrsaufkommen auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts Penzing. Sowohl die Dauer als auch die Intensität der Beeinträchtigungen durch den Verkehr (akustisch und optisch) werden erheblich erhöht. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 05.07.2023 hat das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im relevanten Untersuchungsgebiet bestätigt. Die neu auftretenden Beeinträchtigungen können zu einer erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen und somit einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen (siehe auch Anl. 3 UVPG). Diese Möglichkeit wird dadurch erhöht, dass es sich beim Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts um einen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvollen und sensiblen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum handelt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht
selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 02.07.2024

gez.

Thomas Eichinger
Landrat